

Heinrich Uhlenhuth, Hofbuch. in Bamberg.	Gerold & Comp. in Wien.	4833
Chettle, H., the tragedy of Hoffman or, a reuenge for a father. Nach dem Quarto v. 1631 im British Museum hrsg. v. R. Ackermann. gr. 8°. (XXIII, 86 S.) In Komm. bar n. 1. 50	Dubray, Fautes de français. 4. éd.	
Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart.	A. Saad in Berlin.	4829
Crispi bei Bismard. Aus dem Reisetagebuch e. Vertrauten des italien. Ministerpräsidenten. Uebers. v. L. Laufer. 8°. (XI, 238 S.) n. 3. —; geb. in Leimv. n.n. 4. —	Zilling, Handbuch f. preuß. Verwaltungsbeamte. 6. Aufl. von Saug. Abth. II.	
	Gebrüder Paetel in Berlin.	4831
	Briefe v. Ferd. Gregorovius an Staatssekr. Herm. v. Thile. Blennerhassett, Talleyrand.	
	Bernhard Tauchnitz in Leipzig.	4833
	Weyman, Under the red robe. (T. ed. vol. 3003.) Esler, The way they loved at Grimpat. (T. ed. vol. 3004.)	
Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.	Theissing'sche Buchhandlung in Münster i. W.	4829
Appelhaus & Pfennigstorff in Braunschweig.	Keneffe, Die Krankheiten des Schweines.	
Der deutschen Rechtschreibung Nürnberger Trichter. Ausg. A u. B.	S. Welter in Paris.	4832
S. Engelhorn in Stuttgart.	Livet, Dictionnaire de la langue de Molière.	
Kübler, das Hauswesen. 13. Aufl.		

Nichtamtlicher Teil.

Ueber das Eintreiben von Schuldforderungen in der Schweiz.

Von

Friedr. Schlatter, Rechtsanwalt in Zürich.

(Schluß aus Nr. 183.)

6. Zu diesen erwähnten Mängeln der Pfändungsbe-
treibung kommen nun noch die Ansprachen von Pfändern
durch wirkliche und fingierte Eigentümer und die Erklärung des
Anschlusses an die Pfändungen während der vorerwähnten
dreißigtägigen Frist von seiten wirklicher und angeblicher
Gläubiger, um das Recht des Pfändenden mit diesem zu
theilen (Ziff. 3), sowie für wirkliche und fingierte Ansprachen
der Ehefrau und der Kinder des Schuldners. Daß
solche Ansprachen kommen, läßt sich nicht ändern; auch andere
Rechtssysteme, sobald sie die Pfändung haben, kennen sie.
Aber die Anschlußerklärung mit den den daraus erwachsen-
den Komplikationen kennt nur die schweizerische Gesetzgebung.

Wegen ihrer Bedeutung für das Portemonnaie des
Gläubigers muß ich noch einen Augenblick bei den Eigen-
tums- und Pfandansprachen verweilen. Wenn die Pfän-
dungsurkunde herauskommt und die Pfänder in größerem oder
kleinerem Umfange von Dritten, z. B. von Lieferanten, von
der Ehefrau, vom Vermieter der Wohnung u. als Eigentum
oder als Faustpfand oder als Retentionsobjekte angesprochen
werden, dann befindet sich die Pfändungsbe-
treibung in einem sehr wichtigen Stadium. Denn demnächst wird dem
Gläubiger-Vertreter Frist gesetzt, um zu erklären, ob er die
fragliche Ansprache anerkennen oder aber bestreiten und über
die Ansprache prozessieren wolle. Bestreitet er nicht, so gilt
die Ansprache als anerkannt, das Pfand fällt für ihn aus
der Pfändungsurkunde heraus, und damit ist die Deckung in
diesem Betrage dahin. Bestreitet er, so erwächst für seinen,
im Ausland wohnenden Klienten die Pflicht, in dem bevor-
stehenden kleinen Civilprozeß Kaution (30—100 Franken ge-
wöhnlich) zu leisten. Wenn der Prozeß verloren wird, ist dieses
Geld fort. Wenn der Prozeß gewonnen wird, so ist dann
noch nicht feststehend, ob für den Gläubiger volle Deckung erzielt
werden wird. Denn die Liquidation der Pfänder kann eine
bloß teilweise Befriedigung ergeben. Das ist aber allemal
sicher, daß die Auslagen der Prozeßführung von der unter-
liegenden Gegenpartei nach hiesigem Prozeßrecht nur teilweise
zu ersetzen sind.

In Deutschland geben die Anwälte im Civilprozeß vor der
Urteilsfällung ihre Kostennoten dem Gericht ein; dieses prüft

und moderiert sie und bestimmt, daß die unterliegende Partei
die Rechnung des Gegners voll zu bezahlen habe.

Bei uns wird im Civilprozeß ohne Einreichung der An-
waltsrechnung und ohne Moderationsverfahren die gänzlich
unterliegende Partei bloß zur Prozeßentschädigung ver-
pflichtet. Die Prozeßentschädigung deckt, wie schon einmal für
das Rechtsöffnungsverfahren erwähnt wurde, ungefähr ein
Drittel oder die Hälfte der Anwaltskosten; der Gesetzgeber ist
den Anwälten nicht hold und will immer zu verstehen geben:
eigentlich sollte jeder Bürger vor Gericht seine Sache selber
vertreten; bedient er sich eines Anwaltes, um seine Sache
besser zu verfechten, so soll er diese Kosten allein tragen.

Wer nicht gänzlich obsiegt, weil er z. B. 1000 forderte,
während ihm von Rechtswegen nur 800 gebühren und
vom Gericht zugesprochen werden, erhält gar keine Prozeß-
entschädigung. So auch in den meisten anderen Kantonen;
anders in den Kantonen Bern, Nargau und Genf, wo m.
W. auch heute noch das deutsche Moderationsverfahren gilt
und die ganze Anwaltsrechnung voll zu vergüten ist, wenn man
den Prozeß gewinnt.

Man begreift, mit welchen Bedenken der Anwalt eine
Pfändungsurkunde entgegennimmt, in der die wertvollsten
Pfänder als Eigentum oder Pfänder Dritter angesprochen
werden. Auf der einen Seite: Wertlosigkeit der Forderung
des Klienten wegen Hinfall der Deckung. Auf der andern
Seite: das Risiko, bei der Austragung des Incidentpunktes
in dem bevorstehenden zwar beschleunigten, minder kostspieligen,
aber immerhin als Civilprozeß durchzuführenden Verfahren
den Kürzern zu ziehen. Dazu die Schwierigkeit, ja Unmöglich-
keit, die Chancen dieses kleinen Prozesses einigermaßen sicher
im voraus beurteilen zu können. Nichts ist peinlicher für den
Anwalt, als hier der Partei Begleitung zu geben. Wenn in
irgend einem Stadium der Betreibung, so zeigt sich da der
Nutzen, bei der Auswahl seines Vertreters Vorsicht geübt und
nicht einem Schwindler in die Hände gefallen zu sein, der im
Klienten nur die Citrone sucht, die er auspreßt und dann
langsam fallen läßt. Für den sind die Incidentpunkte natür-
lich höchst willkommen, und von einer nur einigermaßen
sachlichen Abwägung zwischen dem Für und Wider vor der
Entscheidung, den Klienten zur Kautionleistung für die Aus-
tragung des Rechtsstreits zu veranlassen, ist keine Rede.

Früher hatten wir im Kanton Zürich zwar keine ge-
schlossene Matrikel für die Rechtsanwälte, aber doch Be-
dingungen für die Zulassung zur Praxis. Schreiber dieses
mußte noch, als er Ende der sechziger Jahre den Anwaltsberuf
beganng, ein förmliches Rigorosum (Einreichung einer wissen-